

Hungarn.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Be-merkungen
1. Werke mit Autorennamen.	50 Jahre nach dem Tode des Autors.	Diese Werke sind nur dann völlig geschützt, wenn der wahre Autorname oder der litterarische Name auf dem Titel oder unter der Widmung oder am Schluß der Vorrede steht oder auf dem (Kunst-)Werk angebracht ist.	—	I. Landesgesetz. Dieses findet auf die Werke der Ungarn, selbst auf die im Auslande erschienenen, Anwendung, aber bloß auf solche Werke von Ausländern, welche bei ungarischen Verlegern herauskommen oder die solche Fremde zu Verfasser haben, welche während wenigstens 2 Jahre ihren dauernden Wohnsitz in Ungarn haben und dort ununterbrochen Steuern zahlen.	Ad 1. Die Schutzfristen laufen vom 1. Januar des öffentlichen des Originals, der Uebersetzung und auf den Tod des Autors folgenden Jahres. Ad 2. Juristische Personen: Akademien, Universitäten, Korporationen, Erziehungsanstalten.
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person.	30 Jahre nach der ersten Veröffentlichung.	—	—	II. Vertragsrecht. Ungarn hat einen Vertrag mit Oesterreich geschlossen und zusammen mit dieser Reichshälfte Verträge mit Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien. Die in Ungarn vorgeschriebenen Förmlichkeiten können von den österreichischen Autoren durch Eintragungen in ein vom Handelsministerium in Wien geführtes Register erfüllt werden. Die französischen Autoren sind in Ungarn geschützt, wenn sie ihre Werke in Wien beim Ministerium des Auswärtigen eintragen lassen, dagegen haben nach den Verträgen die deutschen, englischen und italienischen Autoren neben den Förmlichkeiten des Ursprungslandes ausdrücklich die Bedingungen und Förmlichkeiten, welche das ungarische Gesetz vorschreibt, zu beobachten. (Der Vertrag mit Deutschland ist gegenwärtig noch nicht ratifiziert).	—
3. Anonyme und pseudonyme Werke.	50 Jahre nach der ersten Ausgabe oder Ausführung zu gunsten des Verlegers oder, ist dieser nicht genannt, der auf dem Werke angegebenen Beauftragten.	Das Werk muß das Datum der ersten Herausgabe tragen, damit der Schutz von 50 Jahren von diesem Datum an laufen kann; diese Angabe ist nicht nötig bei nicht herausgegebenen, obwohl aufgeführten dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken. Veröffentlicht der Autor sein Werk während dieser Frist unter seinem wahren Namen, so erlangt er vollen Schutz (siehe unter 1), wenigstens für sein Ausführungsrecht.	Um den vollen Schutz (siehe unter 1) zu erlangen, hat der Autor seinen Namen in ein vom Ministerium des Handels und der Industrie geführtes Register eintragen zu lassen. Diese Eintragungen werden veröffentlicht. Beglaubigte Auszüge aus dem Register werden angefertigt.	—	—
4. Nachgelassene Werke.	50 Jahre nach dem Tode des Autors. Das zwischen dem 45. und 50. Jahre veröffentlichte Werk ist noch 5 Jahre nach der Veröffentlichung geschützt. 50 Jahre nach dem Tode des Autors für die Sammlungen von Reden, aber mit Benutzungsfrist von 5 Jahren.	Die Sammlungen von Reden müssen längstens bis 5 Jahre nach dem Tode des Autors erscheinen, um 50 Jahre geschützt zu sein.	—	—	—
5. Periodica.	Wie unter 1.	Litterarische und wissenschaftliche Aufsätze und größere Mitteilungen, welche in Zeitungen oder Zeitschriften erscheinen, dürfen nicht frei wiedergegeben werden, wenn an deren Spitze das Verbot des Nachdrucks steht.	—	—	—
6. Uebersetzungsrecht.	5 Jahre nach dem ersten Erscheinen der autorisierten Uebersetzung, die binnen 3 Jahren nach dem Jahre der Veröffentlichung des Originals zu erscheinen hat, und binnen 6 Monaten, wenn es sich um ein scenisches Werk handelt.	Der Autor muß sich das Uebersetzungsrecht für alle Sprachen oder bestimmte Sprachen auf dem Titel oder zu Beginn des Originalwerkes vorbehalten. Die Uebersetzung ist innerhalb eines Jahres vom Ende des Jahres an, in welchem das Original erschien, zu beginnen und innerhalb 3 Jahre nach dem gleichen Zeitpunkt zu vollenden; bei scenischen Werken muß jedoch die Uebersetzung 6 Monate nach Erscheinen des Originals fertig sein.	Der Beginn und die Vollendung der Uebersetzung müssen in das oben erwähnte Register innerhalb der nebenan angegebenen Fristen eingetragen werden.	—	—
7. Ausführungsrecht.	Wie unter 1.	Um gegen die unbefugte Ausführung musikalischer Werke geschützt zu sein, hat der Komponist sich das Ausführungsrecht auf dem Titel oder zu Beginn des Werkes vorzubehalten.	—	—	—
8. Photographieen.	5 Jahre vom Ende des Jahres an, in welchem der Abzug oder die Nachbildung der photographischen Aufnahme zuerst erschien oder die photographische Originalaufnahme erfolgte.	Als Bedingung des ausschließlichen Rechts gilt, daß auf jedem Exemplar Name oder Firma und Wohnort des Urhebers oder Herausgebers der Originalaufnahme, sowie das Kalenderjahr stehen, in welchem die befugten Abzüge oder Nachbildungen zuerst erschienen.	—	—	—